Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7764**
18. Wahlperiode 25.02.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andrej Hunko, Herbert Behrens, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Klaus Ernst, Annette Groth, Inge Höger, Ulla Jelpke, Jan Korte, Thomas Nord, Dr. Petra Sitte, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Kennzeichnungs- und Führerscheinpflicht von kleinen Drohnen, Registrierung und Vorratsdatenspeicherung von deren Besitzerinnen und Besitzern

Die Bundesregierung plant neue Regelungen für private und gewerbliche Drohnenflüge, darunter die Ausweitung von Flugverbotszonen. Zuerst hatte die Nachrichtenagentur „Reuters“ am 26. August 2015 darüber berichtet. Eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. dazu wurde vom Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und CDU-Abgeordneten Norbert Barthle jedoch in wesentlichen Teilen und trotz einer umfangreichen Fristverlängerung nicht beantwortet. Danach würden derzeit „Rechtsgrundlagen [erarbeitet], die innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden“ (Bundestagsdrucksache 18/6306). Zwischenzeitlich wurde jedoch die Agentur „Reuters“ erneut mit Details zur geplanten Regulierung versorgt (am 7. November 2015). Eine weitere Kleine Anfrage kritisierte deshalb eine Aushöhlung des Fragerechts (Bundestagsdrucksache 18/7125). Wiederum wurden fast alle Fragen, darunter auch neue Nachfragen, mit einem Verweis auf einen geplanten Verordnungsentwurf nicht beantwortet. Einen Zeitrahmen nennt der Staatssekretär nicht, jedoch werde der Entwurf nach Abfassung „sodann innerhalb der Bundesregierung abgestimmt“.

Seit der ersten Kleinen Anfrage sind sechs Monate vergangen. Es sind immer noch keine Details zu dem Verordnungsentwurf sowie zu sämtlichen vorbereitenden Aktivitäten (etwa Marktsichtungen, Forschungen, Studien) bekannt. Den Berichten von „Reuters“ war zu entnehmen, dass gewerbliche Drohnenpilotinnen und Drohnenpiloten eine Art Lizenz erwerben sollen. Die Steuernden sollen zuvor ihre „fliegerischen und luftrechtlichen Kenntnisse“ nachweisen, diese würden in einer Prüfung abgenommen. Eine Lizenz würde durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Außerdem sollen Drohnen mit einem Gewicht ab 500 Gramm zukünftig registriert werden, um deren Besitzerinnen und Besitzer im Falle eines Schadens identifizieren zu können. Wo diese Vorratsdatenspeicherung geführt wird und welche Behörden darauf zugreifen dürfen, erklärt das BMVI nicht. Auch über den Umfang der erhobenen Daten ist bislang nichts bekannt. Zu den neuen Plänen gehört auch ein weiterer Schritt in Richtung des autonomen Drohnenfluges. Demnach sollen die Drohnen zukünftig auch außerhalb der Sichtweite der Pilotinnen und Piloten fliegen dürfen. Derzeit sind Hilfsmittel wie Ferngläser, Nachtsichtgeräte oder die Steuerung über eine an der Front angebrachte Kamera nicht erlaubt. Auch der reine Flug per GPS (Global Positioning System) ist in Deutschland verboten. Viele der neuen Regelungen könnten nach Auffassung der Fragesteller auf den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Deutschen Flugsicherung

GmbH (DFS), Prof. Klaus-Dieter Scheurle, zurückgehen. Der ehemalige CSU-Politiker hatte gegenüber der Nachrichtenagentur „Reuters“ unter anderem für ein „Geofencing“ geworben, um auf der Firmware der Drohnen Flugverbotszonen zu programmieren (Reuters vom 24. August 2015). Prof. Klaus-Dieter Scheurle schlug vor, kleine Drohnen mit Chips auszustatten, um diese jederzeit orten zu können. Ähnlich hatten sich die EU-Mitgliedstaaten im Frühjahr 2015 in einem „Statement von Riga“ geäußert, an dem auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mitgewirkt hat. Pilotinnen und Piloten kleiner Drohnen sollen demnach leichter für Gesetzesverstöße haftbar gemacht werden können. Die europäischen Regierungen werden aufgefordert, ihre Gesetze entsprechend anzupassen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Verfahren hat die Bundesregierung erörtert und geprüft, mit denen gewerblich und privat genutzte Drohnen und ihre Besitzerinnen und Besitzer im Falle von Verstößen identifiziert werden können?
2. Welche Marktsichtungen, Forschungen, Studien oder sonstigen Beiträge wurden hierfür beauftragt?
3. Wer führte diese Marktsichtungen, Forschungen, Studien oder sonstigen Aktivitäten durch?
4. Welche Möglichkeiten zur individuellen Kennzeichnung der gewerblich und privat genutzten Drohnen (etwa sichtbar am Gerät, auf der Platine oder in der Firmware) hat die Bundesregierung bislang geprüft?
5. Aus welchen Erwägungen hält es die Bundesregierung, wie von der Nachrichtenagentur „Reuters“ berichtet, für verhältnismäßig, ein Register anzulegen, in dem Personen und Kennzeichnungen der gewerblich und privat genutzten Drohnen gespeichert würden (bitte begründen)?
6. Welche Behörden oder auch private Firmen kämen aus Sicht der Bundesregierung infrage, ein Register für gewerblich und privat genutzte Drohnen zu führen?
7. Welche ersten Überlegungen hat die Bundesregierung zum Umfang der in einem Register gespeicherten Daten angestellt?
8. Welche ersten Überlegungen hat die Bundesregierung zur Frage angestellt, welche Behörden auf diese Daten zugreifen könnten oder sollten?
9. Inwiefern und mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung geprüft, ob im Falle der Einrichtung eines Registers mit Besitzerinnen und Besitzern von Drohnen die Balance zwischen „Sicherheit, Gefahrenabwehr und die Wahrung der Bürgerrechte“ (KOM(2014) 207 endg.; Ratsdok. 8777/14 vom 8. April 2014) gewahrt bliebe?
10. Welche Verfahren hat die Bundesregierung erörtert oder geprüft, mit denen die Steuernden ihre „fliegerischen und luftrechtlichen Kenntnisse“ nachweisen würden und wer diese Kenntnisse schließlich bewerten könnte?
11. Inwiefern hat die Bundesregierung geprüft, unter welchen Einschränkungen der autonome Flug von gewerblich und privat genutzten kleinen Drohnen zukünftig erlaubt werden sollte?
12. Welche technischen Hilfsmittel könnten dabei aus jetziger Sicht erlaubt bzw. verboten werden?
13. Welche Verfahren hat die Bundesregierung geprüft, RFID-Chips oder andere aktiv funkende Transponder in gewerblich und privat genutzte kleine Drohnen einzubauen, um deren Kennzeichnung und Standort zu übertragen?

14. Welche Verfahren hat die Bundesregierung geprüft, „in der Landkarten-Software der Drohnen Verbotszonen zu verankern“?
15. Auf welche technische Art und Weise werden diese Verbotszonen bei den von der Bundesregierung geprüften Verfahren aktualisiert?
16. Auf welche Weise ist die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem „Statement von Riga“ mit der Entwicklung einheitlicher Standards für kleine zivile Drohnen in Europa befasst?
17. Inwiefern hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, die „Etablierung eines internationalen und herstellerübergreifenden Standards“ zur Regulierung von Drohnen auf EU-Ebene zu befördern?
18. Auf welche Weise hat die Bundesregierung eine EU-weite Regelung für alle Drohnen bei der Überarbeitung der Basisverordnung (EG) Nr. 216/2008 „entsprechend begleitet“, und welche Vorschläge hat sie hierzu gemacht?
19. Welche künftigen Verfahrensanweisungen hält die Bundesregierung hinsichtlich der Regulierungsvorschläge für denkbar und wünschenswert?
20. Wann lag der für das Jahr 2015 avisierte Vorschlag der EASA (Europäische Agentur für Flugsicherheit) vor?
21. Welche Betriebsbeschränkungen hält die Bundesregierung hierzu hinsichtlich gewerblich und privat genutzter kleiner Drohnen für umsetzbar bzw. durchsetzbar?
22. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Plausibilität und Umsetzbarkeit der von der EASA vorgeschlagenen Einstufung in drei Risikokategorien?
23. Wie könnte aus Sicht der Bundesregierung eine vorherige Risikobewertung und Betriebserlaubnis mit strengeren Auflagen für den Betrieb von Drohnen der zweiten Kategorie (über 25 Kilogramm) umgesetzt werden?
24. Welche der von ihr bislang erörterten oder begutachteten Verfahren zur Kontrolle oder Regulierung von kleinen zivil genutzten Drohnen hält die Bundesregierung für ungeeignet?
25. Welche der bislang erörterten oder begutachteten Verfahren wird die Bundesregierung auf welche Weise weiterverfolgen?
26. Wann soll der Entwurf für die im August 2015 angekündigten, geplanten Regelungen für zivil genutzte Drohnen schließlich vorliegen, und wann wird dieser innerhalb der Bundesregierung abgestimmt?
27. Inwiefern plant die Bundesregierung angesichts der „grundsätzlichen Bedeutung dieser Regelungen für den Luftverkehr und die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ eine weitere Information nicht nur an Nachrichtenagenturen, sondern auch an den Deutschen Bundestag, und wann soll diese erfolgen?

Berlin, den 25. Februar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333